



Gleitschirmflieger Lindenfels e.V.
Jörg Rothe
Brunnenstraße 18
64385 Reicheisheim

Gmund, 27.05.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Gadern-Höhenweg", 69483 Wald-Michelbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Gleitschirmflieger Lindenfels e.V. vom 19.03.2014 die Erlaubnis „Gadern-Höhenweg“ des DHV vom 11.03.2009 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen und Gleitsegeln „Gadern-Höhenweg“, Gemeinde Wald-Michelbach vom 11.03.2009 wird verlängert.
1. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 271 und 266 (Starts und Landungen), Gemarkung Gadern.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bergstraße vom 02.03.2009 sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 14.02.2008 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Gadern-Höhenweg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG befristet erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 11.03.2009 verlängert.

Mit Schreiben vom 03.02.2009 beantragte der Geländehalter erneut die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bergstraße wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 10.04.2014 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben.

Die Gemeinde Wald-Michelbach wurde mit Schreiben vom 02.04.2014 über den Verlängerungsantrag in Kenntnis gesetzt. Einwände wurden von Seiten der Gemeinde gegen die Erlaubnisverlängerung nicht erhoben.

Die beantragte Erweiterung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Antrag auf Genehmigung eines Start- und Landeplatzes für Gleitsegler auf den Grundstücken Gemarkung Gadern, Flur 1, Nr. 266 und 271 vom 19.02.2007.

1. Grundlage der Genehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk der unteren Naturschutzbehörde vom 28.01.2008 versehenen Planunterlagen:
 - Begründung und Erläuterung
 - Übersichtskarten im Maßstab 1:10.000 und 1:5.000
 - Auffahrtregelung für das Fluggelände (Startplatz)
2. Veränderungen des Geländes sind nicht zulässig.
3. Starts und Landungen sind unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft auszuführen.